

Mindestlohn ab 1.1.2015 – jeder (!) Unternehmer ist betroffen!

Im Blickpunkt

Das Thema Mindestlohn ist täglich in den Medien, die praktischen Folgen für Arbeitgeber und andere Unternehmer sind jedoch noch weitestgehend unbekannt. Denn nicht nur Arbeitgeber, sondern eigentlich jeder Unternehmer ist von den Neuregelungen betroffen! Die Nichtbeachtung kann sehr teuer werden!



Susanne Kommissien-Seibert
Dipl.-Kauffrau/
Steuerberaterin
Gesellschafterin
der Steuerkanzlei
Kommissien-Seibert
und Grosser

Neben Meldepflichten bei Aufnahme der Tätigkeit ist der Arbeitgeber ab 2015 dann verpflichtet, die tägliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers aufzuzeichnen und diese Dokumente mindestens zwei Jahre lang bereitzuhalten. Diese Pflicht trifft Arbeitgeber ausgewählter Branchen (siehe Übersicht im Kasten) sowie sämtliche Arbeitgeber von Minijobbern und kurzfristig Beschäftigten.

Ab 1.1.2015 ist ein Mindestlohn von 8,50 EUR brutto je Zeitstunde für nahezu alle Arbeitnehmer als Grundlohn zu zahlen. Ausnahmen davon werden nur wenige gemacht, etwa bei Auszubildenden, bestimmten Praktikanten, Ehrenämtlern, Langzeitarbeitslosen und Jugendlichen ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Vereinzelt gelten Übergangsregelungen bis zum 31.12.2016, z.B. wenn Tarifverträge gelten.

nehmen beauftragen, die ihren Mitarbeitern nicht den Mindestlohn zahlen.

PraxisTipp:

Lassen Sie sich von allen Nachunternehmern künftig die Einhaltung der Mindestlohnbestimmungen schriftlich bestätigen. Verlangen Sie zum Beispiel eine entsprechende Zusicherung auf Angeboten oder Auftragsbestätigungen, bevor Sie den Auftrag erteilen.

„... neue Aufzeichnungen ab 2015 nötig!“

Die Aufzeichnungen sind – innerhalb von 7 Tagen – zu führen über Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit sowie die Pausen (siehe Muster im Kasten). Die o.g. Arbeitgeber werden damit gezwungen, die tägliche Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter zeitnah festzuhalten.

PraxisTipp:

Ergänzen Sie ggf. ohnehin geführte Tages- und Wochenzettel um die neuen Aufzeichnungsinhalte.

„Zahlt mein Subunternehmer Mindestlohn?“

Zuständig für die Kontrolle ist der Zoll, der bei Verstößen empfindliche Strafen verhängen kann. So drohen Bußgelder bis zu 500.000 EUR und der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge.

„8,50 EUR bezahlen genügt nicht ...“

Viele Praktiker glauben, sie seien von den Neuregelungen schon deshalb nicht betroffen, weil sie ihren Mitarbeitern ohnehin einen Stundenlohn von mindestens 8,50 EUR zahlen. Das ist falsch! Denn der Gesetzgeber hat angeordnet, dass bei bestimmten Berufsgruppen zum Nachweis des Mindestlohns zusätzliche Aufzeichnungen über die Arbeitszeiten geführt werden müssen.

Besonders wichtig:

Auftraggeber werden als Bürgen zur Haftung herangezogen, wenn diese Unter-

Für bestimmte Berufsgruppen sind Erleichterungen bei den Aufzeichnungspflichten vorgesehen. Hierzu sind zwei Verordnungen in Vorbereitung, aber noch nicht veröffentlicht. Hierunter fallen etwa Zeitungszusteller oder Kurierdienste, nicht aber die Baubranche oder das Transport – oder Gaststätten-gewerbe.

Weitere Infos unter:

www.steuerngutberaten.de

Arbeitgeber: _____ Arbeitnehmer: _____ Kalenderjahr: _____ Monat: _____

Tag	Beginn xx:xx Uhr	Ende xx:xx Uhr	Pause von xx:xx bis xx:xx	Dauer Arbeitszeit (Anzahl der Stunden) x,x Std.	Angabe von Ausfallzeiten - Urlaub = U - Gesetzlicher Feiertag = F - freiwillige Freistellung, z.B. Silvester = ff - Krankheit = K
1.	8:00 Uhr	16:30 Uhr	12:00 bis 12:30 Uhr	8,0 Std.	
2.	-	-	-	-	K
...					
31.					

Übersicht „Branchen mit neuen Aufzeichnungspflichten ab 01.01.2015“

- Baugewerbe inkl. Handwerk
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport-, Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Messebau
- Fleischwirtschaft

Muster einer gesetzeskonformen Aufzeichnung nach den neuen Mindestlohn Bestimmungen